

Antrag der Kommission* vom 23. März 1999

3659a

**Beschluss des Kantonsrates
über den Erlass des Flughafengesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat ,

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Juli 1998

beschliesst:

I. Es wird ein Flughafengesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Minderheitsantrag Hartmuth Attenhofer, Barbara Hunziker Wanner, Regula Götsch Neukom, Helen Kunz, Luzia Lehmann Cerquone, Peter Reinhard, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:

Die Vorlage 3659 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, für den Flughafen Zürich eine Rechtsform auszuarbeiten, mit welcher entweder

- der Betrieb ausgegliedert wird, während der Staat Eigentümer der Flughafentiefbauten bleibt, oder*
- eine öffentlich-rechtliche Anstalt analog ZKB, GVZ oder Uni gebildet werden kann.*

II. Das Flughafengesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Lukas Briner, Uster; Rudolf Ackeret, Bassersdorf; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Regula Götsch Neukom, Kloten; Barbara Hunziker Wanner, Rümlang; Liselotte Illi, Bassersdorf; Helen Kunz, Opfikon; Dr. Luzia Lehmann Cerquone, Oberglatt; Jürg Leuthold, Aeugst am Albis; Hans-Peter Portmann, Zürich; Peter Reinhard, Kloten; Rolf Sägesser, Greifensee; Georg Schellenberg, Zell; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Martin Vollenwyder, Zürich; Sekretärin: Marianne Heusi

III. Es werden abgeschrieben:

- Die Motion KR-Nr. 228/1997
- Das Postulat KR-Nr. 106/1994

Minderheitsantrag Barbara Hunziker Wanner, Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Helen Kunz, Luzia Lehmann Cerquone, Peter Reinhard, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:

Das Postulat KR-Nr. 106/1994 wird nicht abgeschrieben.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 23. März 1999

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Lukas Briner

Marianne Heusi

Flughafengesetz

I. Allgemeines

Grundsatz

§ 1. Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen. Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs.

Minderheitsantrag Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Luzia Lehmann Cerquone, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:

§ 1

1. Satz unverändert

ab 2. Satz:

Er sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für einen angemessenen Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flugbetriebs. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen anzustreben:

- Minimierung der Emissionen wie Lärm und Luftschadstoffe*
- Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und der Nachtflugordnung*
- Optimierung des Modalsplits des landseitigen Verkehrs.*

Minderheitsantrag Barbara Hunziker Wanner, Helen Kunz, Peter Reinhard:

§ 1

1. Satz unverändert

ab 2. Satz:

Er wahrt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs.

Rechtsform

§ 2. Der Flughafen Zürich wird einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR übertragen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügt.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Bundesbehörde zur Übertragung der Konzessionen.

Fluglärmbe-
kämpfung

§ 3. Dem Staat obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes.

Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung.

Minderheitsantrag Barbara Hunziker Wanner, Helen Kunz, Peter Reinhard:

§ 3

Abs. 1 unverändert

Neuer Abs. 2

Eine Fluglärmkommission berät den Regierungsrat in Fragen der Emissionen aus dem Flugbetrieb.

Abs. 3 wie Abs. 2 der Kommissionsmehrheit

Informations-
und
Meinungsaus-
tausch

§ 4. Für die Diskussion von Flughafenfragen besteht eine konsultative Konferenz unter der Leitung der Regierungsvertretung im Verwaltungsrat.

Flughafen-
sicherheit

§ 5. Der Kantonspolizei Zürich obliegt die Gewährleistung der Sicherheitsmassnahmen gemäss Sicherheitsprogramm für den Flughafen Zürich.

Eine Leistungsvereinbarung regelt die besonderen Aufgaben und deren Abgeltung.

II. Voraussetzungen für die Verselbstständigung

Zweck und Sitz

§ 6. Der Zweck der Gesellschaft umfasst den Bau und Betrieb des Flughafens Zürich unter Wahrung der gesetzlichen Nachtflugordnung und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung um den Flughafen.

Die Gesellschaft kann auch andere Aufgaben wahrnehmen.

Die Statuten sehen den Sitz der Gesellschaft im Kanton Zürich vor.

Minderheitsantrag Barbara Hunziker Wanner:

§ 6, Abs. 1

Der Zweck der Gesellschaft umfasst den Bau und Betrieb des Flughafens Zürich unter Wahrung der gesetzlichen Nachtflugordnung, inklusive der bisherigen Randstundenbeschränkungen.

Abs. 2 und 3 wie Kommissionsmehrheit

Minderheitsantrag Helen Kunz, Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Luzia Lehmann Cerquone, Peter Reinhard, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:

§ 6, Abs. 1

Der Zweck der Gesellschaft umfasst den Bau und Betrieb des Flughafens Zürich.

Abs. 2 und 3 wie Kommissionsmehrheit

Vertretung im
Verwaltungsrat

§ 7. Die Gesellschaft räumt dem Staat in ihren Statuten das Recht ein |
mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.

***Minderheitsantrag Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Luzia
Lehmann Cerquone, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:***

§ 7

Abs. 1 wie Kommissionsmehrheit

neuer Abs. 2

*Ein Verwaltungsratssitz geht an die Stadt Zürich und einer an die
Flughafengemeinden.*

Beteiligung am
Aktienkapital

§ 8. Der Staat ist am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt. Er muss |
über mehr als ein Drittel des stimmberechtigten Kapitals verfügen.

Statuten

§ 9. Der Entwurf der ersten Statuten bedarf der Zustimmung des |
Kantonsrates.

Übernahme von
Verpflichtungen

§ 10. Forderungen aus formellen Enteignungstatbeständen und passiven
Schallschutzmassnahmen, soweit sie ihren Entstehungsgrund vor der
Übertragung der Betriebskonzession auf die Gesellschaft haben, werden von
der Gesellschaft übernommen.

Minderheitsantrag Barbara Hunziker Wanner:

§ 10

*Forderungen aus Enteignungstatbeständen, passiven
Schallschutzmassnahmen und Anpassungen der Richt- und
Nutzungsplanungen, von RPG-konformen Planungen, welche sich wegen
Kollision mit den Belastungsgrenzwerten nach LSV als nutzlos erweisen,
soweit sie ihren Entstehungsgrund vor der Übertragung der
Betriebskonzession auf die Gesellschaft haben, werden von der Gesellschaft
übernommen.*

***Minderheitsantrag Helen Kunz, Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch
Neukom, Luzia Lehmann Cerquone, Peter Reinhard, Christoph Schürch in
Vertretung von Liselotte Illi:***

§ 10

*Forderungen aus Enteignungstatbeständen und passiven
Schallschutzmassnahmen, soweit sie ihren Entstehungsgrund vor der
Übertragung der Betriebskonzession auf die Gesellschaft haben, werden von
der Gesellschaft übernommen.*

Personal der
Flughafendi-

§ 11. Die Dienstverhältnisse des Personals der Flughafendirektion |

reaktion Zürich werden in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse mit der Gesellschaft umgewandelt.

Die Gesellschaft schliesst den Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse des Staates ab.

Minderheitsantrag Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Luzia Lehmann Cerquone, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:

§ 11, Abs. 1:

Die Dienstverhältnisse des Personals der Flughafendirektion Zürich werden auf der Basis eines Firmengesamtarbeitsvertrages in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse mit der Gesellschaft umgewandelt.

Abs. 2 wie Kommissionsmehrheit

Gründungs- oder Fusionskosten § 12. Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Kosten ihrer Gründung oder Fusion mit der Flughafendirektion Zürich.

III. Verfahren

Einbringung der kantonalen Vermögenswerte § 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Flughafendirektion Zürich, die dem Betrieb des Flughafens dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Beteiligungen des Staates nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in eine Gesellschaft gemäss §§ 2ff. einzubringen, die entweder neu gegründet oder aus einer bestehenden Aktiengesellschaft gebildet wird.

Haftung des Staates § 14. Der Staat bleibt für seine Verbindlichkeiten als Flughafenhalter haftbar, soweit diese vor der amtlichen Veröffentlichung der Neugründung der Gesellschaft oder ihrer Bildung aus einer bestehenden Aktiengesellschaft begründet worden sind oder ihren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt haben.

Die Ansprüche gegen den Staat verjähren spätestens fünf Jahre nach dieser Veröffentlichung. Wird die Forderung erst nach der Veröffentlichung fällig, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Fälligkeit.

Gesuch um Konzessionsübertragung § 15. Der Regierungsrat stellt bei der Bundesbehörde den Antrag, die Flughafenbetriebskonzession und die Baukonzessionen auf die Gesellschaft zu übertragen.

IV. Wahrnehmung der Interessen des Staates in der Gesellschaft

Aktionärsrechte und -pflichten § 16. Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Staates als Aktionär wahr.

Minderheitsantrag Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Luzia Lehmann Cerquone, Christoph Schürch in Vertretung von Liselotte Illi:

§ 16

Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Staates nach Massgabe von § 1 als Aktionär wahr.

Ernennung in den Verwaltungsrat § 17. Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat und beruft sie ab.

Anteile im Eigentum des Staates § 18. Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Aktien und anderer Anteile an der Gesellschaft, soweit die Anteile die gesetzliche Mindestbeteiligung des Staates übersteigen.

Information des Kantonsrates § 19. Die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat informiert die zuständige Sachkommission des Kantonsrates über die für die Bevölkerung wesentlichen Flughafenfragen.

V. Änderungen bisherigen Rechts

§ 20. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2:

Durch Vertrag mit zürcherischen Gemeinden, anderen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Institutionen, die ihren Sitz im Kanton haben sowie Aktiengesellschaften, an denen der Staat massgeblich beteiligt ist, kann auch deren Personal in die Versicherungskasse aufgenommen werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Oberaufsicht in der Übergangszeit § 21. Der Staat verfügt solange über eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals, bis die Betriebskonzession vom Bund an die Gesellschaft übertragen worden ist.

Pistenverlängerung § 22. Über eine Verlängerung der Piste 16 nach Norden entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates, sofern der entsprechende Antrag vor der Übertragung der Betriebskonzession an die Gesellschaft erfolgt.

Eine Vereinbarung regelt die Abgeltung durch die Gesellschaft.